

**Ausschreibung  
für die Schwimmbadgaststätte im  
Schwimmbad Schopfheim  
(Gewerbemietvertrag)  
der Stadt Schopfheim**

**(Irrtum vorbehalten)**



## Inhaltsübersicht

<b>A Allgemeine Informationen und Hinweise zum Ausschreibungsverfahren.....</b>	<b>4</b>
1. Allgemeines zum Ausschreibungsverfahren .....	4
2. Bewertungskriterien und Gewichtung .....	5
3. Bewerbungsunterlagen, Bewerbungsfrist, Abgabe.....	6
4. Datenschutz.....	7
5. Ansprechpartner der Stadt Schopfheim bezüglich der Ausschreibung .....	7
<b>B Mietobjekt .....</b>	<b>8</b>
1. Mietobjektbeschreibung .....	8
2. Grundrisspläne .....	9
3. Besichtigung .....	9
4. Bauliche Anlagen.....	9
5. Instandhaltung, Instandsetzung, Schönheitsreparaturen.....	10
<b>C vorraussichtliche Vertragseckpunkte .....</b>	<b>12</b>
1. Vertragslaufzeit.....	12
2. Mietzins .....	13
3. Nebenkosten .....	14
4. Sicherheitsleistung.....	15
5. Gastronomisches Konzept – unsere Erwartungen .....	16
6. Erforderliche Konzessionen und Genehmigungen .....	21
7. Schadensersatz / Nachlass bei Badschließung; Versicherung.....	21
8. Untervermietung; Anbringen und Aufstellen von Automaten .....	22
9. Verkehrssicherungspflicht; Badeordnung .....	22
10. Außerordentliche Kündigung; Beendigung des Mietvertrages.....	23
11. Besichtigungsrecht .....	24
12. Ende der Mietzeit.....	24
<b>D Anlagen .....</b>	<b>25</b>
Anlage 1 Grundrissplan / Lageplan	
Anlage 2 Datenschutzerklärung	
Anlage 3: Protokoll der Begehung durch die Lebensmittelbehörde mit der Stadt	
Anlage 4; Vorgaben der Lebensmittelbehörde des Landratsamtes ( <b>nicht abschließend</b> )	
Anlage 5: Bilddokumentation	

## **A Allgemeine Informationen und Hinweise zum Ausschreibungsverfahren**

### **1. Allgemeines zum Ausschreibungsverfahren**

Die Stadt Schopfheim plant ab der kommenden Saison das Gewerbemietverhältnis für die Gaststätte im Schwimmbad Schopfheim, Schlattholzstraße 24 79650 Schopfheim, neu zu vergeben. Das Vergabeverfahren der Gaststätte im Schwimmbad Schopfheim wird mit dieser Vergaberichtlinie geregelt. Die Vergabe erfolgt entsprechend den nachfolgend festgelegten Kriterien:

Um eine gerechte und nachvollziehbare Vergabe sicherzustellen, erfolgt diese zu folgenden grundsätzlichen Kriterien:

#### *Speiseangebot*

Gewünscht ist ein vielfältiges Angebot mit klassischen Kiosk-Gerichten (Pommes, Wurst, usw.), als auch gesündere Alternativen. Auch für besondere Diätwünsche (vegetarisch, glutenfrei usw.) sollte es ein Angebot geben. Ebenso sollen bei den Getränken und Snacks gesunde Alternativen angeboten werden.

#### *Preisniveau des Angebots*

Die Preise sind ortsüblich zu halten; auch bei den gesunden Alternativen. Hierzu könnte zum Beispiel ein kostengünstiges Tagesmenü angeboten werden.

#### *Betriebskonzept*

Das gastronomische Gesamtkonzept des Bewerbers wird bewertet, hierzu gehören das angestrebte Ambiente, das eventuell Anbieten von Bedienung, geplante Veranstaltungen wie z.B. Grillabende, Live-Musik oder Themenabende. Auch vorgesehene Maßnahmen zur Reduzierung der Wartezeiten werden bewertet.

#### *Nachhaltigkeit*

Bewertet wird der Einsatz von Waren aus regionaler Herstellung bzw. Landwirtschaft, Saisonalität des Angebots, Vermeidung von Müll (Mülltrennung), Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs usw.

#### *Erfahrung und Eignung*

Erfahrung und fachliche Eignung des Bewerbers in der Gastronomie (nachgewiesen durch Ausbildung oder Referenzen).

#### *Mietzins*

Der Mietzins setzt sich wie folgt zusammen:

1. ein umsatzabhängiger Mietzins (5% des brutto Umsatzes) sowie
2. ein jährliche Festmietzins.

Der Festmietzins wird von den Bewerbern festgelegt und bei der Vergabe wie folgt bewertet:

Mietzins in € / 1000 = Punktezahl

Das Ausschreibungsverfahren ist ab dem 09.02.2021 über die Homepage der Gemeinde kostenlos abrufbar. Ein schriftliches Exemplar der Ausschreibung ist im Rathaus erhältlich.

Die Auswertung der Bewerbungen erfolgt durch die Fachgruppe Tiefbau der Stadt Schopfheim. Nach den unter Punkt A2 dieses Vertrages aufgeführten Kriterien.

Es wird eine Rangliste nach Punktzahl gebildet und die drei punktemäßig höchstplatzierten Bewerber ermittelt.

Im Folgenden wird ein Gremium, bestehend aus dem Verwaltungsausschuss des Gemeinderates, dem kaufm. Betriebsleiter des Eigenbetriebs Wasser, der Fachgruppenleiter Tiefbau und des Bademeisters nochmals über die Vergabe unter den drei punktemäßig höchstplatzierten Bewerbern zu beraten.

Jeder der drei Bewerber darf sein Konzept vor dem Gremium vorstellen (max. 15 min.). Das Gremium wird im Folgenden nochmals die drei punktmäßig höchstplatzierten Bewerber, nach den genannten Kriterien und **ohne Kenntnis des jeweiligen Fest-Mietzinsangebotes**, bewerten. Die Bewertung erfolgt durch die Gremiumsmitglieder gemeinsam und wird mit Noten von 1-10 (1=schlecht / kein Mehrwert, 10=sehr gut/viel Mehrwert) bewertet.

Die Punkte werden wie folgt berechnet:

Bewertung x Gewichtung = Punkte je Kriterium

Das Ergebnis dieser Bewertung wird dann dem Ergebnis der Mietzinsbewertung durch die Fachgruppe Tiefbau nochmals ergänzt. Die sich neu ergebende Rangliste nach Punkten wird anschließend dem Verwaltungsausschuss zur endgültigen Abstimmung vorgelegt.

Das Ausschreibungsverfahren ist mit Datum der Bekanntgabe gültig.

Die Bekanntgabe erfolgt durch Stadt Schopfheim als Pressemitteilung und als Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Schopfheim.

Eine **Besichtigung** des Mietobjektes ist **am 23.02.2021 um 10 Uhr** möglich.

Interessenten können sich beim Tiefbauamt der Stadt Schopfheim, Annette Scherb (Tel: 07622 396-162), vormerken lassen.

Während der gesamten Besichtigung sind sowohl draußen, als auch in den Innenräumen, die **Pandemieschutzmaßnahmen** (Abstand mind. 1,5 Meter, Maskenpflicht) einzuhalten.

Siehe auch unter **B3** dieser Ausschreibung.

## 2. Bewertungskriterien und Gewichtung

-Die Gewichtung der einzelnen Kriterien wird wie folgt vorgenommen und dann addiert:

	Kriterium	Gewichtung	Bewertung	Punkten
1	Speiseangebot	20	Note 1-10	Gewichtung x Bewertung
2	Preisniveau des Angebots	20	Note 1-10	Gewichtung x Bewertung
3	Betriebskonzept	10	Note 1-10	Gewichtung x Bewertung
4	Nachhaltigkeit	10	Note 1-10	Gewichtung x Bewertung
5	Mietzins	40	Mietzins / 1000	Gewichtung x Bewertung
	Gesamtbewertung			Summe aus 1 bis 5

### 3. Bewerbungsunterlagen, Bewerbungsfrist und Abgabe

#### Bewerbungsunterlagen

Damit die Bewerbung bewertet werden kann müssen vom Bewerber folgende Unterlagen eingereicht werden (siehe Seite 4 dieser Ausschreibung):

- Betriebskonzept (max. 2 Seiten DIN A4)
- Lebenslauf des Bewerbers (Geschäftsinhaber und/oder vorgesehene Betriebsleiter)
- Speisekarten inklusive Preise
- Mietzinsangebot (Festmiete).

Damit die Bewertung unabhängig vom angebotenen Mietzins erfolgen kann, **muss das Mietzinsangebot in einen separaten verschlossenen Umschlag eingereicht werden.**

Die Bewerbungsunterlagen werden Teil des künftigen Gewerbemietvertrages und die dabei angebotenen „Mehrwerte“ somit verbindlich.

Änderungen sind während der Vertragslaufzeit nur in Einvernehmen mit der Stadt möglich.

Bei Interesse an dem Mietverhältnis lassen Sie uns bitte Ihre vollständigen und leserlichen Bewerbungsunterlagen, sowie entsprechende Nachweise, bis **spätestens 08.03.2021** zukommen. Bitte beachten Sie, dies ist eine **Ausschlussfrist**, d.h. Bewerbungen, die nach der Frist eingehen (maßgebend ist das Datum des Eingangs im Rathaus), können leider nicht berücksichtigt werden.

Sollten durch fehlende Angaben oder Nachweise die Erfüllung der Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden können, kann der Antrag beim Bewerbungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Die Stadt behält sich grundsätzlich vor, Nachweise von allen nachweisbaren Angaben anzufordern. Werden entsprechende Nachweise angefordert, müssen diese innerhalb von der Stadt festgesetzten Frist nachgereicht werden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die folgende Adresse:

**Stadt Schopfheim**  
**Tiefbauamt**  
**Ausschreibung Schwimmbad Schopfheim**  
**Hauptstraße 23**  
**79650 Schopfheim**

### 4. Datenschutzerklärung

Siehe **Anlage 2** zu dieser Ausschreibung.

## **5. Ansprechpartner der Stadt Schopfheim**

### **bezüglich der Ausschreibung**

Sollten Sie Fragen zu der Ausschreibung haben, können Sie sich gerne an

Remko Brouwer  
Fachgruppenleiter Tiefbauamt  
E-Mail: [r.brouwer@schopfheim.de](mailto:r.brouwer@schopfheim.de)  
Tel.: 07622 -396 165

### **bezüglich der Räumlichkeiten**

Sollten Sie Fragen zu den Räumlichkeiten haben, können Sie sich über  
Annette Scherb (Tel: 07622-396 162) an den Bademeister Matthias Wüst

wenden.

## **B Mietobjekt**

### **1. Mietobjektbeschreibung**

Die Stadt Schopfheim plant die Räumlichkeiten (siehe **Anlage 1**, dort farblich gekennzeichnet) zum Betrieb einer Gaststätte des Schwimmbades Schopfheim in der Schlatholzstraße 24, 79650 Schopfheim zu vermieten.

Das Mietobjekt besteht aus nachfolgenden Räumlichkeiten und sonstigen Flächen:

- Ein Verkaufs- und Arbeitsraum mit ca. 30 qm,
- ein Lagerraum mit ca. 19 qm, sowie
- ein Kühlraum mit ca. 4 qm

im Grundrissplan **Anlage 1** jeweils grün dargestellt und beschrieben.

(Der Kühlraum ist ausdrücklich nur für Lagerung von Getränken geeignet, die Stadt übernimmt keine Haftung für die Lagerung von Lebensmitteln/Speisen)

- Die Bewirtungsfläche besteht aus der südwestlich des Verkaufsraumes liegenden, gepflasterten und teilweise überdachte Terrasse mit ca. 150 qm (der Bereich unterhalb der Überdachung bis in Höhe der bestehenden Pflanzkübel; im Lageplan **Anlage 1** orange hinterlegt und beschrieben) und einem Teilbereich der Wärmehalle der sich unmittelbar an den Verkaufs- und Lagerraum mit ca. 24 qm anschließt (siehe **Anlage 1** dort blau hinterlegt und beschrieben).  
Die genaue Abgrenzung der Sitzplatzeinteilung erfolgt unter Rücksprache mit der Vermieterin bzw. mit dem Schwimmbadmeister.

Die Rettungszufahrt (in der **Anlage 1** beschrieben) beginnend vom Tor an der nördlichen Gebäudeseite in einer Breite von 4 Metern ist unter allen Umständen und jederzeit vom Mieter und dessen Gästen freizuhalten.

Der Mieter übernimmt das Mietobjekt (**Anlage 1**), gemäß einem bei Übergabe anzufertigenden Übergabeprotokoll wie es steht und liegt.

Dem Mieter steht die alleinige Nutzung eines KFZ- Stellplatzes vor dem Schwimmbad zu (siehe Lageplan **Anlage 1**, dort gelb hinterlegt und als „Parkplatz Gaststätte“ beschrieben).

Bereits vorhandenes Inventar des Mietobjektes (Kücheneinrichtung, Küchengeräte etc.) geht bei Vertragsabschluss in das Eigentum Mieters über. Ausgenommen hiervon sind: Das Kühlaggregat und die Abluftanlage.

Nicht benötigtes oder zur geplanten Verwendung nicht taugliches Inventar, muss vom Mieter selbst auf dessen Kosten entsorgt werden. Für die Funktionsfähigkeit des Inventars haftet die Vermieterin nicht.

## 2. Grundrisspläne

Ein Grundrissplan liegt als **Anlage 1** bei.

## 3. Besichtigung

Die Stadt Schopfheim (künftige Vermieterin) wird voraussichtlich Mitte Februar eine **Besichtigung** des Mietobjektes anbieten.

Der Termin wird Interessenten, die sich beim Tiefbauamt der Stadt Schopfheim, Annette Scherb (Tel: 07622 396-162), vormerken lassen, noch mitgeteilt.

Die Besichtigung erfolgt unter den bekannten **Corona-Schutzmaßnahmen**. Es gilt während der gesamten Besichtigung auch im Außenbereich eine **Maskenpflicht** und **Abstandsregeln** sind einzuhalten. Je Interessent sind maximal zwei Personen zur Besichtigung zugelassen.

## 4. Bauliche Anlagen

Zum Mietobjekt sind unter anderem folgende Vertragseckpunkte vorgesehen (siehe auch **C** dieser Ausschreibung):

- (1) Der Mieter hat bauliche Veränderungen oder Reparaturen der Stadt zu dulden, die zur Erhaltung des Gebäudes und / oder des Schwimmbades notwendig sind oder von einer Behörde angeordnet wurden. Für den Zeitraum der Bauarbeiten hat der Mieter keinen Anspruch auf eine entsprechende Mietminderung.
- (2) Bauliche Veränderungen durch den Mieter bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt sowie ggf. einer rechtskräftigen Baugenehmigung. Nimmt der Mieter bauliche Veränderungen ohne Zustimmung der Stadt vor, so trägt er sämtliche Kosten, welche mit der Beseitigung der baulichen Änderungen und der Herstellung des Ursprungszustandes in Zusammenhang stehen.  
Hat der Mieter mit Zustimmung der Stadt bauliche Veränderungen vorgenommen, so kann der Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses nach seiner Wahl den früheren Zustand wiederherstellen oder die vorgenommenen Veränderungen gegen eine angemessene Vergütung belassen.

- (3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Mietobjekt **keine Heizanlage** vorhanden ist. Die Räumlichkeiten werden einzig durch die Abwärme des nebenliegenden Technikraumes überschlagen.  
Sollte dies nicht ausreichen liegt es beim Mieter zusätzlich ausreichende elektrische Wärmequellen auf dessen Kosten zu beschaffen.  
Die Stadt empfiehlt auf Frostwächter zurückzugreifen.

## **5. Instandhaltung, Instandsetzung, Reparatur & ggfs. Erneuerung, Schönheitsreparaturen**

- (1) Über den Zustand des Mietobjektes wird bei Übergabe ein Übernahmeprotokoll mit Zustandsbericht angefertigt.
- (2) Der Mieter hat das Mietobjekt (**Anlage 1**) bei Mietbeginn gemäß dem Übergabeprotokoll übernommen und hat es während der Dauer des Mietverhältnisses mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und bei Mietende unter Berücksichtigung einer ordnungsgemäßen Abnutzung zurückzugeben.
- (3) Die laufende Instandhaltung und Instandsetzung **im Inneren** der Räume, als auch der Außenbewirtschaftungsfläche, obliegt dem Mieter unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen Maßnahmen allein durch den Mietgebrauch verursachte Instandhaltungen und Instandsetzungen und Reparaturen betreffen.  
Dies gilt auch für sämtliche innerhalb der gemieteten Räume gelegenen Anlagen, Einrichtungen und Installationen. Entsprechend gilt dies auch für ggf. erforderliche Erneuerungen /Neuanschaffungen.
- (4) Der Mieter darf jedoch nicht mit Schäden und Abnutzungen belastet werden, die schon bei Vertragsschluss vorhanden waren.
- (5) Alle übrigen Reparaturen gehen zu Lasten der Stadt.
- (6) Sobald Instandsetzungen oder Reparaturen notwendig werden, hat der Mieter dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen.  
Die Beseitigung von Schäden, für die der Mieter selbst wegen eigenen Verschuldens oder wegen Verschuldens seiner Angestellten oder Gäste aufzukommen hat, hat er selbst unverzüglich auf seine Kosten vorzunehmen.
- (7) Kommt der Mieter seiner Instandhaltungsverpflichtung trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Mieters selbst in Auftrag zu geben (Ersatzvornahme).

(8) Wartungskosten für das Kühlaggregat im Getränke- Kühlraum, oder auch die Abluftanlage die aufgrund von Wartungsverträgen entstehen sowie Kosten für Wartungen nach Bedarf sind vom Mieter zu tragen.

(9) Die Garantiehafung der Stadt gem. § 536 a BGB wird ausgeschlossen.

## **C Vertragseckpunkte**

### **1. Vertragslaufzeit**

Das Mietverhältnis wird für eine Dauer von **5 Jahren fest** abgeschlossen.

Als Vertragsjahr /Mietjahr gilt das Kalenderjahr.

Es besteht die Möglichkeit auch ganzjährig (zumindest eingeschränkt: nur Abholservice) zu wirteln.

Beiden Vertragsparteien wird das Recht eingeräumt zum Ende des ersten Mietjahres (**Probejahr**) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Mietjahres (**Kalenderjahr**) ohne Angaben von Gründen zu kündigen.

Die Probezeit verlängert sich um ggf. notwendige Badschließungszeiträume.

Dem Mieter wird das Recht eingeräumt, eine Verlängerung der Mietzeit um 5 Jahre zu verlangen (**Option**).

Dieses Recht muss mindestens 6 Monate vor Ablauf der Mietdauer schriftlich ausgeübt werden.

Die Stadt Schopfheim kann die Option zur Verlängerung der Mietdauer verweigern, wenn dem Mieter aufgrund erheblicher Mängel in der Betriebsführung oder aufgrund vertragswidrigen Verhaltens bereits einmal eine Abmahnung schriftlich erteilt wurde.

Das Mietverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn es nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Mietzeit von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.

## 2. Mietzins

Der Mietzins setzt sich wie folgt zusammen:

### 1. a) Festmietzins; Staffelung

Der feste Mietzins beträgt jährlich XXXX EUR (in Worten; XXXX Euro) zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzlich festgelegter Höhe und ist in **4 monatlichen Teilbeträgen**

von Netto \_\_\_\_\_ EUR

Zzgl. der gesetzlich geltenden MWST.

Summe \_\_\_\_\_ EUR

jeweils am **15.06.; 15.07.; 15.08.; und 15.09.** einer Saison an die Stadt kostenfrei und ohne gesonderte Aufforderung seitens der Stadt auf deren Konto bei der Sparkasse Wiesental IBAN: DE 47 6835 1557 0003 0000 98, BIC: SOLADES1SFH zu überweisen  
**(Betrag wird vom Bewerber geboten!!)**

Der Festmietzins erhöht sich alle zwei Jahre, gerechnet ab Mietbeginn, um 2 %  
**(Staffelung).**

### b) Umsatzmiete

Die variable Umsatzmiete beträgt 5 % des Netto-Umsatzes und ist zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlich festgelegten Höhe an die Stadt kostenfrei zu zahlen.

2. Der Umsatzmietzins ist bis spätestens zum 01.03. des Jahres zu bezahlen, welches auf das Jahr folgt, indem der Umsatz generiert wurde.  
Die Abrechnung des Umsatzmietzinses erfolgt jeweils zum Ende des Jahres.

Der Netto-Umsatz ist der Stadt (unabhängig von der tatsächlichen Erhebung der Umsatzmiete) durch eine jeweils am Jahresende vorzulegende und einfach nachprüfbare Bescheinigung eines Steuerberaters nachzuweisen.

3. Zur **Berechnung des Umsatzes**, der für die Berechnung des Umsatzmietzinses maßgebend ist, wird der Netto-Gesamtumsatz des Standortes inklusive aller Außer-

Haus-Verkäufe und online-Verkäufe (beispielsweise über Bestellplattformen wie Lieferando oder Ähnliche) herangezogen.

Der Mieter verpflichtet sich, der Vermieterin oder deren Beauftragten insoweit Einsicht in die Bücher zu gewähren, als es zur Feststellung des Netto - Umsatzes notwendig ist. Die Vermieterin darf keinen Konkurrenten des Mieters mit dieser Einsichtnahme beauftragen.

4. Kommt der Mieter mit mehr als einer Ratenzahlung des Festmietzinses in Verzug, kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung einseitig von der Stadt aufgelöst werden.
5. Kommt der Mieter mit der Zahlung des Umsatzmietzinses mit mehr als zwei Monate in Verzug, kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung einseitig von der Stadt aufgelöst werden.

### 3. Nebenkosten

(1) Der Mieter hat neben dem Mietzins sämtliche Nebenkosten aus dem Betrieb der Gaststätte zu tragen. Dies sind insbesondere:

a) Stromkosten

Die Gaststätte verfügt über einen eigenen Stromanschluss. Die Kosten des Stromverbrauches rechnet der Mieter direkt mit dem Energieversorgungsunternehmen ab.

b) Wasser-/ Abwasserkosten

Die Kosten für Wasser und Abwasser werden von der Vermieterin jährlich abgerechnet. Der Verbrauch wird jeweils über einen Zwischenzähler erfasst. Der Mieter hat zum 01.07. eines jeden Mietjahres eine Vorauszahlung auf die Verbrauchskosten an die Vermieterin zu entrichten, deren Höhe die Vermieterin nach billigem Ermessen festsetzt.

Eine Wasserzirkulation besteht nicht.

c) Müllgebühren / Müllentsorgung

Die Abfallentsorgung hat der Mieter über in Anzahl und Ausmaß ausreichende eigene Abfallbehälter sicherzustellen und die Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung selbst zu tragen.

Der Mieter verpflichtet sich außerdem alle Abfälle nach geltendem Gemeinschaftsrecht hygienisch einwandfrei, umweltfreundlich und ordnungsgemäß zu trennen und entsprechend zu entsorgen. Umherliegende Flaschen oder anderer Unrat auf dem Mietobjekt, der auf den Betrieb des Mieters zurückzuführen ist, ist vom Mieter unverzüglich und auf dessen Kosten zu beseitigen und ebenfalls auf Kosten des Mieters ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Abfallbehälter sind auf den vorgesehenen Stellen im Außenbereich (siehe **Anlage 1**, dort lila hinterlegt und beschrieben) abzustellen.

d) Telefongebühren und Internet

Die Gaststätte verfügt über keinen eigenen Telefonanschluss. Der Mieter hat den Anschluss des Schwimmbades zu nutzen. Eine eigene Telefonnummer ist vorhanden. Die entstehenden monatlichen Anschlusskosten sind von der Vermieterin mit den Nebenkosten am Jahresende abzurechnen (40,00€ /monatlich /dynamische Nebenkostenpauschale).

Zusätzliche Nutzungsgebühren (bspw. durch Datenpakete , Auslandgebühren etc) sind vom Mieter selbst zu tragen und werden entsprechend mit der Nebenkostenabrechnung erfasst.

e) Wärmekosten

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Mietobjekt keine Heizanlage vorhanden ist. Die Räumlichkeiten werden einzig durch die Abwärme des nebenliegenden Technikraumes überschlagen.

Sollte dies nicht ausreichen liegt es beim Mieter zusätzlich ausreichende elektrische Wärmequellen auf dessen Kosten zu beschaffen.

(Siehe auch unter C 7 Nr. 6 dieser Ausschreibung)

- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Mieter, soweit möglich, mit den Versorgungswerken Direktverträge abschließt. Soweit der Mieter keine eigenen Verträge mit den Versorgungswerken schließt, rechnet die Stadt den jeweiligen Verbrauch über Zwischenzähler ab (dies gilt ausdrücklich nur für Wasser u. Abwasser).
- (3) Es wird klargestellt, dass es sich bei pauschalen Nebenkosten in dieser Ausschreibung immer um dynamische Nebenkosten-Pauschalen gemäß §§ 556 Abs. 2 S. 1, 560 Abs. 1 S 3 BGB handelt.
- (4) Die Stadt ist verpflichtet dem Mieter eine entsprechende Nebenkostenabrechnung auszuhändigen.

#### **4. Sicherheitsleistung**

(1) Zur Sicherung sämtlicher Ansprüche der Stadt aus dem Mietvertrag

stellt der Mieter eine Sicherheitsleistung in Höhe von € 10.000,00 €.

(2) Die Sicherheitsleistung ist bis zum Vertragsbeginn auf das Konto der Stadtkasse Schopfheim bei der Sparkasse Wiesental, IBAN: DE 47 6835 1557 0003 0000 98, BIC: SOLADES1SFH, zu überweisen.

(3) Die Kautionsleistung kann auch durch eine **irreversible** Bankbürgschaft / Versicherungsbürgschaft erbracht werden, welche über das Vertragsende hinaus mind. weitere 8 Wochen Bestand haben muss.

Der Mieter wird dann bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Grundstücks als Sicherheitsleistung eine irreversible unbefristete selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines im europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder eines anerkannten Versicherungsunternehmens unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) in Höhe von **10.000,00 EUR** (i. W. zehntausend Euro) spätestens am Tag der Übergabe des Grundstücks an den Mieter der Stadt zum Verbleib vorlegen. Falls das Mietobjekt bei Ende der Vertragslaufzeit nicht vertragsgemäß an die Stadt zurück gegeben wird, ist diese berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Mieters alle zur ordnungsgemäßen Herrichtung/Räumung/Instandsetzung des Mietobjektes und ggf. des Inventars erforderlichen Arbeiten vornehmen zu lassen und die hinterlegte Bürgschaft in Anspruch zu nehmen. Die Bürgschaft kann für jede Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Mieters aus diesem Vertrag von der Vermieterin Anspruch genommen werden.

## 5. Gastronomisches Konzept – unsere Erwartungen

### 1. Öffnungszeiten

Der Mieter verpflichtet sich, während der offiziellen geltenden Öffnungszeiten des Schwimmbades Schopfheim (auch bei Schlechtwetter), mindestens jedoch von 11 Uhr bis 19 Uhr, seinen Betrieb offen zu halten und auf den Bewirtungsflächen zu wirteln. Die Bewirtung innerhalb des Schwimmbads ist jedoch so rechtzeitig vor Schließung des Schwimmbades zu beenden, dass die vorgesehene Schließzeit des Schwimmbades eingehalten werden kann.

An Regentagen, oder Tagen mit schlechter Witterung, die ökonomisch eine Öffnung nicht rechtfertigen, muss der Mieter die Gaststätte nicht öffnen. Im Zweifelsfall hat der Mieter mit dem diensthabenden Schwimmbadmeister oder einem zuständigen Vertreter der Vermieterin Kontakt aufzunehmen, um über eine Öffnung zu entscheiden. Die Entscheidungsbefugnis liegt letztlich bei der Vermieterin.

Sonderveranstaltungen (z.B. Grillabende, Live- Musik, Themenabende etc.) während und außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten sind unter vorheriger Absprache mit, sowie der Zustimmung der Stadt oder deren Vertreter möglich.

## 2. Speise- und Getränkeangebot; Verkauf weiterer Waren

a) Der Mieter hat das alleinige Recht die Badegäste zu bewirten. Die Badegäste sind jedoch berechtigt weiterhin Speisen und Getränke mit in das Schwimmbad zu bringen und dort zu verzehren.  
Der Verzehr von mitgebrachten Speisen durch Badegäste auf den Bewirtungsflächen des Mieters ist den Badegästen verboten.

b) Vom Mieter wird der Ausschank von Getränken (nicht alkoholisch und alkoholisch) und Kaffee, der Verkauf von Süßigkeiten, Kuchen, Speiseeis sowie die Ausgabe von warmen und kalten Gerichten verlangt.  
Der Mieter verpflichtet sich ein gemischtes Speiseangebot, sowohl mit klassischen Kiosk-Gerichten wie z. B. Pommes, Wurst etc., als auch gesündere, hochwertigere Speisen anzubieten. Zudem müssen auch vegetarische und glutenfreie Alternativen angeboten werden.

Auch bei den Getränken und Snacks ist auf eine gesunde Alternative zu achten (beispielsweise Salat to go, Obst, Säfte etc.).

Alkohohaltige Getränke (z.B. Wein, Sekt, Cocktails) dürfen nur unter Wahrung den gesetzlichen Vorgaben (Ausschankgenehmigung; Jugendschutzgesetz, etc.) zum Direktverzehr verkauft werden. Ein Spirituosenverkauf ist ausdrücklich untersagt. Ebenso ist der Ausschank von Schnäpsen und Likören oder sonstigen gebrannten Erzeugnissen oder stärker alkoholhaltigen Getränke verboten.

Die Stadt behält sich ein Ausschankverbot für Alkohol ausdrücklich vor.

Es wird hier ausdrücklich auf die Details (insbesondere auf die Speise-/Getränkete Karte und das Warensortiment) der Angebotsunterlagen des Mieters verwiesen.

c) Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass darauf zu achten ist, dass kein Fett in die Kanalisation einzubringen ist, um die Abwasserleistungen des Schwimmbades vor möglichen Verstopfungen o. Äh. zu schützen.

d) Der Mieter darf keine Verpflichtung über den Ausschank nur eines bestimmten Bieres eingehen.

e) Für die Bewirtschaftung des Mietobjektes erforderliches Gerät ist durch den Mieter ebenso selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen, wie eventuell benötigte weitere Einrichtungsgegenstände (beispielsweise Kücheneinrichtung; Küchengeräte).

f) Zur Bewirtung auf der Terrasse (Außenbewirtungsfläche) und in der Wärmehalle ist **ausschließlich** Mehrweggeschirr zu verwenden. Einweg- und Plastikgeschirr und Plastikbesteck sind untersagt. Für den Verzehr von kleineren Speisen wie z.B. Pommes Frites auf die Liegewiese wird die Ausgabe in Pappschälchen/Papptellern und Holzgabeln zugelassen.

g) Der Mieter verpflichtet sich zum Verkauf ergänzender weiterer Waren, wie z. B.: Obst, Sonnencreme, Zeitungen, Schwimmflügel, Wasserbälle, usw. soweit dies

gewerbepolizeilich zulässig ist. Das ergänzende Warensortiment ist vorab und bei Änderungen mit der Vermieterin abzustimmen. Der Verkauf von Tabakwaren aller Art wird ausdrücklich untersagt.

### **3. Preise**

Die Preise für alle Getränke, Speisen und sonstige angebotenen Waren müssen durch den Mieter ortsüblich gehalten (entsprechend einer gutbürgerlichen Gaststätte / Einzelhandel) und in geeigneter Weise sichtbar angeschlagen werden. Vor Beginn einer jeden Badesaison, bzw. bei der Änderung der jeweils gültigen Preise, hat der Mieter der Vermieterin eine Preisliste auszuhändigen, auf welcher die Preise für sämtliche angebotene Waren ersichtlich sind.

Die Vermieterin muss Preisänderungen zustimmen, die über das normale Preissteigerungsniveau hinaus gehen.

Gegen einen Preisnachlass von 50 Prozent auf Speisen und Getränke für das städtische Badeaufsichtspersonal hat der Mieter im Gegenzug die Möglichkeit, das Freibad während der Öffnungszeiten eintrittsfrei zu nutzen.

### **4. Personal**

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine zügige und reibungslose Bedienung (Thekenverkauf und/oder Bedienung am Tisch) der Schwimmbadbesucher gewährleistet ist.

### **5. Reinigungspflicht**

Der Mieter hat Sorge dafür zu tragen, dass sich neben den Verkaufs- und Lagerräumen insbesondere auch die Bewirtungsplätze auf der Terrasse und in der Wärmehalle stets in einem sauberen Zustand befinden, er ist für deren laufende Reinigung auf eigene Kosten verantwortlich. Der Mieter verpflichtet sich, den ordnungsgemäßen Zustand des Mietobjektes während der Vertragslaufzeit laufend zu überwachen und auftretende Schäden unverzüglich der Stadt zu melden.

## **6. Badebetrieb**

Der Mieter ist zudem dafür verantwortlich, dass durch die Ausübung des Gaststättenbetriebes und das Verhalten seiner Gäste keine Störung des Badebetriebes oder ein sonstiger Verstoß gegen die Ordnung erfolgt. Er hat in Ausübung seines Gewerbebetriebes die Anweisungen der Vermieterin bzw. deren Beauftragten zu befolgen. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, den Ausschank alkoholischer Getränke zu untersagen, wenn sich dadurch Unzuträglichkeiten für den Badebetrieb ergeben und / oder das Jugendschutzgesetz nicht beachtet wird.

## **7. Nichtbadende Gäste; Abholung von Speisen**

Nichtbadende Gäste dürfen die Gaststätte nur durch den Haupteingang und nach Entrichtung der geltenden Eintrittsgebühr betreten.

Das Abholen von Speisen ist über den Hintereingang (siehe Lageplan **Anlage 1**, dort beschrieben) nach Ermessen des Mieters gestattet. Der Mieter muss hierfür jedoch eine eigene Klingel auf seine Kosten installieren lassen. Die Vermieterin ist von dieser Absicht vorab in Kenntnis zu setzen.

## **8. Musik**

Die Wiedergabe von (Radio-) Musik aller Art ist dem Mieter grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind Sonderveranstaltungen, bei denen ausdrücklich eine Erlaubnis zum Spielen von (Radio-) Musik unter anderem von der Vermieterin erteilt wurde. Entsprechende Genehmigungen sind vom Mieter selbst auf dessen Kosten einzuholen.

## **9. Lieferverträge, Anlieferung**

Der Betrieb erfolgt durch den Mieter auf eigene Gefahr und Rechnung. Für die Lieferung der Getränke und des Speiseeises hat die Vermieterin keine Lieferungsverträge mit Dritten abgeschlossen, die vom Mieter einzuhalten sind.

Anlieferungen haben möglichst außerhalb der Hauptbetriebszeiten des Schwimmbades zu erfolgen.

## 10. Sonderveranstaltungen

Der Mieter verpflichtet sich jedoch die Liegewiesen nach Veranstaltungsschluss von Unrat zu beseitigen, sofern diese von Gästen mitgenutzt wurden. Zudem hat der Mieter sämtliche Abfallbehälter, welche sich im Bereich der Sonderveranstaltungsnutzung befinden, falls nötig während der Veranstaltung, mindestens jedoch nach Veranstaltungsschluss zu leeren. Den angefallenen Unrat hat der Mieter auf eigene Kosten zu entsorgen.

## 11. Toilettennutzung durch Gäste /Personal

Dem Mieter und dessen Angestellten wird die ordnungsgemäße Mitbenutzung der Personaltoilette des Schwimmbadmeisters gestattet. Die Reinigungspflicht liegt hier bei der Vermieterin.

Die Gäste des Mieters dürfen die Toilettenanlagen des Schwimmbades mitnutzen.

Werden die Toilettenanlagen im Rahmen einer Sonderveranstaltung durch den Mieter bzw. von dessen Gästen genutzt, so hat der Mieter nach Ende der Veranstaltung die Toilettenanlagen gründlich zu reinigen und ordentlich zu hinterlassen.

## 12. Hygienevorschriften

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die **jeweils geltenden Vorgaben** der Lebensmittelbehörde des Landratsamtes Lörrach (Siehe **Anlage 3** dieses Vertrages) einzuhalten sind.

Die dort aufgeführten Punkte 2 – 4 der Seite XX werden von der Vermieterin erfüllt und dem Mieter bei Mietbeginn entsprechend zur Verfügung gestellt.

**Um die restlichen, oder nach Vertragsschluss noch folgenden, Vorgaben der Lebensmittelbehörde des Landratsamtes Lörrach (Anlage 3) zu erfüllen, bedarf es gesonderter Investitionen des Mieters.**

Die Erfüllung und Umsetzung der jeweils geltenden Vorgaben der Lebensmittelbehörde des Landratsamtes Lörrach liegen ausdrücklich beim Mieter. Alle sich aus den Vorgaben der Lebensmittelbehörde ergebenden erforderlichen Maßnahmen sind auf Kosten des Mieters selbständig, oder durch Beauftragung von Dritten durch und auf Kosten des Mieters, durchzuführen.

## 6. Erforderliche Konzessionen und Genehmigungen

Der Mieter hat selbst und auf eigene Kosten eine Gaststättenkonzession zu beantragen, der Stadt vor Vertragsbeginn vorzulegen und auf die Dauer des Mietverhältnisses aufrecht zu halten.

Er versichert, dass keine Vorstrafen oder sonstige in seiner Person liegende Gründe vorhanden sind, die zum Versagen oder zum späteren Widerruf der beantragten Konzession führen könnten.

Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung dafür, dass sich das Mietobjekt in konzessionsfähigem Zustand befindet.

Erforderliche Maßnahmen / Investitionen hinsichtlich der Erlangung einer Konzession sind ausschließlich vom Mieter selbst oder dessen Beauftragen Dritten auf Kosten des Mieters zu tätigen.

Der Mieter verpflichtet sich ebenso alle sonstigen erforderlichen Genehmigungen selbständig einzuholen.

Durch diesen Vertrag werden sonstige erforderliche Genehmigungen nicht ersetzt; diese sind gesondert zu beantragen.

## 7. Schadensersatz / Nachlass bei Badschließung; Versicherung

(1) Der Stadt steht jederzeit das Recht zu, bauliche Arbeiten, auch Umgestaltungen jeder Art, vorzunehmen. Der Mieter ist hierüber rechtzeitig zu benachrichtigen. Einwendungen stehen ihm nicht zu. Die Vermieterin ist jedoch verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Störungen des Geschäftsbetriebes möglichst unterbleiben. Sie wird deshalb solche Arbeiten, soweit möglich, außerhalb der Badesaison vornehmen. Der Mieter hat auf Grund solcher Arbeiten und davon herrührender Störungen keinen Anspruch auf Nachlass des Mietzinses.

(2) Dem Mieter stehen keine Ansprüche gegenüber der Stadt zu, wenn die Stadt wegen höherer Gewalt, insbesondere durch nicht vorherzusehende Reparaturmaßnahmen am Gebäude oder den Schwimmbecken, Pandemie-Entwicklungen o. ä. das Schwimmbad während einer laufenden Saison teilweise oder ganz, zeitlich begrenzt oder dauerhaft schließen muss.

Dem Mieter ist diesbezüglich bekannt, dass das Schwimmbad Schopfheim nicht in allen Bestandteilen dem Stand der Technik entspricht (**sanierungsbedürftig; Sanierungsstau**), sodass mit möglichen Reparaturen gerechnet werden muss, durch welche das Schwimmbad länger geschlossen werden könnte/müsste und/oder die Besucherzahl eingeschränkt werden könnte/müsste.

Eine verschuldensabhängige Haftung i. S. von Schadensersatz gemäß § 536 a i.V.m. § 536 d BGB wird diesbezüglich ausdrücklich ausgeschlossen.

- (3) Der Mieter muss für den Fall einer längerfristigen Einschränkung seines Betriebsumfanges (Zeit; Besucheranzahl, etc.) der durch die Vermieterin verursacht ist **keinen, bzw. nur einen anteiligen Festmietzins** erbringen.  
Der Umsatzmietzins ist trotzdem zu erbringen.
- (4) Die Stadt übernimmt generell keine Haftung für eventuell entstandene Schäden und Verluste an gelagerten Waren. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung ist Sache des Mieters.
- (5) Die Stadt haftet nicht für die Eignung des Mietobjektes für die Zwecke des Mieters.
- (6) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vermieterin für mögliche Frostschäden an Leitungen oder dergleichen im Mietobjekt und Folgekosten, die aus solchen Schäden resultieren, nicht haftbar gemacht werden kann.

## 8. Untervermietung; Anbringen und Aufstellen von Automaten

- (1) Der Mieter darf das Mietobjekt (**Anlage 1**) weder im Ganzen noch zum Teil ohne schriftliche Zustimmung der Stadt untervermieten. Es ist ebenso nicht gestattet, Dritten das Recht zum Verkauf einzelner Speisen und Getränke zu überlassen, z.B. Eisverkauf von Dritten.
- (2) Das Aufstellen von Automaten jeder Art bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.
- (3) Sämtliche Werbemaßnahmen im oder am Mietobjekt sind mit der Stadt abzustimmen.  
  
Werbung für alkoholische (Misch-)Getränke ist verboten ( z. B. happy hour etc.).

## 9. Verkehrssicherungspflicht; Badeordnung

- (1) Der Mieter der Gaststätte trägt für das Mietobjekt die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Die Badeordnung des Schwimmbades Schopfheim hat ausdrücklich auch Gültigkeit im Bereich des Mietobjektes, insbesondere auf den Bewirtschaftungsflächen. Der Mieter ist daher gehalten und verpflichtet während des Betriebes seiner Gaststätte gegen jedwede Störungen (bspw. Ruhestörer, Pöbeleien, etc.) durch geeignete und angemessene Maßnahmen einzuschreiten. Das Hausrecht des Schwimmbadmeisters erstreckt sich über das gesamte Schwimmbadgelände, einschließlich der Bewirtschaftungsflächen im Außenbereich sowie in der Wärmehalle, sodass er die Badeordnung durchsetzen kann, sofern der Mieter die erforderliche Hausrechtsausübungsmaßnahme unterlässt.
- (3) Die Verkehrssicherungspflicht des Mieters beinhaltet ausdrücklich auch die **Räum- und Streupflicht**. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, bei einem Außer-Haus-Verkauf im Winterhalbjahr den Zugang zur Klingel am Hintereingang, sowie seinen Stellplatz selbst zu räumen und zu streuen.

## 10. Außerordentliche Kündigung; Beendigung des Mietvertrages

(1) Eine Kündigung dieses Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann während der Vertragsdauer von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(2) Ein wichtiger Grund für die **Stadt** liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Mieter den Gewerbebetrieb einstellt oder wenn ihm die behördliche Erlaubnis entzogen wird, ohne dass dies die Vermieterin zu vertreten hat,
- b) der Mieter rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird,
- c) über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt oder nicht eröffnet wird,
- d) der Mieter mit den Mietzinszahlungen länger als zwei Monate nach schriftlicher Mahnung der Vermieterin in Verzug gerät, wobei die Verzugszeit jeweils ab dem Fälligkeitstag der einzelnen Verbindlichkeit gerechnet wird,
- e) der Mieter die Betriebsart ohne Genehmigung der Vermieterin ändert oder Glücksspiele im Gaststättenbetrieb duldet,
- f) der Mieter trotz schriftlicher Mahnung ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin das Mietobjekt, seinen Betrieb oder einzelne Betriebsteile untervermietet,
- g) der Mieter gegen Vertragsinhalte aus den Bewerbungsunterlagen, welche Grundlage dieses Vertrages sind, verstößt.
- h) bei falschen Angaben über den Geschäftsbetrieb oder den Umsatz,
- i) bei groben Verstößen gegen Bestimmungen des Mietvertrages, der Konzessionsbedingungen, oder gesetzlicher Bestimmungen aller Art, sowohl durch den Mieter, seine Vertreter, Angestellten oder Angehörigen.

Wird der Mietvertrag von der Stadt aus wichtigem Grunde gekündigt, so haftet der Mieter für den Schaden, der der Stadt durch das die Kündigung begründete vertragswidrige Verhalten entstanden ist.

(4) Stirbt der Mieter, so haben seine Erben das Recht, innerhalb von einem Monat nach Kenntnis vom Tod die Kündigung unter Einhaltung einer Frist von **3 Monaten** zum Monatsende auszusprechen.

Ein Kündigungsrecht der Stadt ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte oder ein Kind des Mieters binnen 3 Monaten nach Kenntnis vom Tod des Mieters gegenüber der Stadt den Eintritt in den Mietvertrag erklärt.

(5) Im Falle einer schweren Erkrankung des Mieters steht dem Mieter das Recht auf vorzeitige Auflösung des Vertrages zu, wenn ihm aufgrund der Schwere der Erkrankung

die Weiterführung des Betriebes nicht zugemutet werden kann. In diesem Falle ist jedoch eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende einzuhalten.

(6) Beide Vertragsparteien haben das einmalige außerordentliche Kündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende des ersten Mietjahres (**Probejahr**), ohne Angaben von Gründen.

## 11. Besichtigungsrecht

Die Vermieterin oder deren Beauftragte haben das Recht, das Mietobjekt nach vorheriger Vereinbarung mit dem Mieter während der üblichen Geschäftsstunden zu besichtigen und zu betreten, um sich vom Zustand des Mietobjektes zu überzeugen.

## 12. Ende der Mietzeit

- (1) Der Mieter verpflichtet sich das Mietobjekt (**Anlage 1**) zum Ende der Vertragslaufzeit komplett zu räumen und geräumt an die Stadt, oder deren Vertretern, zurückzugeben. Wird das Mietobjekt (**Anlage 1**) nicht geräumt zurückgegeben, stimmt der Mieter bei Vertragsschluss bereits zu, dass die Räumung und Entsorgung der Gegenstände (an denen der Mieter den Besitz aufgegeben hat) auf seine Kosten von der Stadt durchgeführt wird. Der Mieter hat das Mietobjekt zudem besenrein und in ordentlich gereinigtem, unbeschädigtem, betriebsfähigem Zustand / vermietbaren Zustand und in seinem vollen Bestand zur freien Verfügung der Stadt zurückzugeben. Die einzelnen Räume müssen sich mindestens in dem Zustand befinden, der unter Berücksichtigung einer üblichen Abnutzung erwartet werden kann. Der Mieter hat die Räumung des Mietobjektes auf eigene Kosten und rechtzeitig vorzunehmen.
- (2) Der Mieter hat bei Beendigung des Mietverhältnisses sämtliche Schlüssel (**xx** Generalschlüssel), auch die vom Mieter selbst beschafften, der Stadt oder ihren Beauftragten auszuhändigen. Kommt der Mieter dieser Pflicht nicht, oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt auf Kosten des Mieters neue Schlösser anbringen lassen.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet das Übergabeprotokoll zu unterzeichnen.
- (4) Die Rückgabe des Mietobjektes hat am letzten Tag der Vertragslaufzeit zu den allgemeinen Geschäftszeiten der Stadt (8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr) zu erfolgen.

## **D Anlagen**

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Ausschreibung:

**Anlage 1:** Grundrissplan des Mietobjektes

**Anlage 2:** Datenschutzerklärung

**Anlage 3:** Protokoll der Begehung durch die Lebensmittelbehörde mit der Stadt

**Anlage 4:** Hinweis der Lebensmittelbehörde (die aufgeführten Maßnahmen sind unter Umständen nicht abschließend)

**Anlage 5: Bilddokumentation**

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und eine mögliche künftige Zusammenarbeit.

Stadt Schopfheim

Tiefbauamt

Remko Brouwer

(Fachgruppenleiter Tiefbau)